



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

⇅ Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Verwaltungsausschuss	03.12.2012	
Rat der Stadt Esens	17.12.2012	

Betreff:

Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

In der Dienstbesprechung der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Esens wurde übereinstimmend festgehalten, die Hundesteuersätze im Samtgemeindebereich anzupassen. Dort wurde übereinstimmend 40 Euro für den ersten Hund, 60 Euro für den zweiten Hund, 80 Euro für jeden weiteren Hund und 250 Euro für gefährliche Hunde als angemessen erachtet. Bisher gelten folgende Beträge:

	1. Hund	2. Hund	jd. weitere Hund	gefährl. Hunde
Dunum	25,00	40,00	50,00	250,00
Stadt Esens	35,80	61,40	92,00	
Holtgast	30,00	60,00	60,00	250,00
Moorweg	15,00	35,00	50,00	
Neuharlingersiel	30,00	40,00	50,00	
Stedesdorf	25,00	40,00	60,00	
Werdum	25,00	35,00	35,00	150,00

Die Hundesteuer ist nicht zweckgebunden. In früheren Zeiten als Luxussteuer „erfunden“ wurde sie später zur sogenannten Ordnungssteuer, die auch dazu dienen sollte, übermäßige Hundebestände zu verhindern. Heute wird sie als reine Aufwandssteuer erhoben.

Die Satzung der Stadt Esens datiert aus 1973. Die Steuersätze wurden zuletzt 1978 angepasst. Die Steuersätze in der Gegenüberstellung:

bisher gültig		ab 2013 vorgesehen	
1. Hund	35,80	40,00	1. Hund
2. Hund	61,40	60,00	2. Hund
jeder weitere Hund	92,00	80,00	jeder weitere Hund
		250,00	gefährlicher Hund gem. NHundG

Für den 2. Hund und jeden weiteren Hund bedeutet die vorgeschlagene Änderung eine Reduzierung. Dies ist mit den Mitgliedsgemeinden so besprochen. 2012 sind 31 Zweithunde und keine „weiteren“ Hunde in Esens erfasst, pro Haushalt sind also höchstens zwei Hunde vorhanden.

Diverse Details und Regelungen treffen nicht mehr zu bzw. sind nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund wurde eine Neufassung der Satzung vorbereitet. Damit besteht künftig die Möglichkeit einer übereinstimmenden Handhabung in allen Mitgliedsgemeinden.

Das Hundesteueraufkommen wird von derzeit ca. 17.000 auf künftig ca. 18.700 Euro steigen.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Gefährlicher Hund

Seit dem 1.7.2011 ist das Niedersächsische Gesetz über die Haltung von Hunden (NHundG) in Kraft. In diesem Gesetz ist die Versicherungs- und Kennzeichnungspflicht (Chip) der Hunde ebenso geregelt, wie die Einstufung über die Gefährlichkeit eines Hundes. Sobald ein Hund vom Landkreis als gefährlich eingestuft wird, gelten für den Hundehalter äußerst strenge Auflagen wie Beißkorb- und Leinenpflicht, Schulungspflicht für Hund und Halter etc. bis hin zum Halungsverbot.

Den rasseindizierten Kampfhund nach der früheren Gefahrtier-Verordnung gibt es in Niedersachsen nicht mehr. Obergerichtlich anerkannt ist die Aufnahme der im Bundesgesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG) aufgeführten Hunderassen.

Es ist nach wie vor legitim, einen als gefährlich eingestuften Hund mit einer höheren Steuer zu belegen. Bislang ist im Gebiet der Stadt kein Hund nach dem NHundG als gefährlich eingestuft.

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

Befreiungstatbestände wurden klarer gefasst und auf die örtlich vorkommenden bzw. möglichen Konstellationen beschränkt.

Anzeige- und Auskunftspflichten

Die Regelungen wurden klarer gefasst. Die Frist zur Meldung von Veränderungen zur Besteuerung wurden auf 1 Woche verändert. Diese Frist gilt auch nach dem Nieders. Meldegesetz für Wohnsitzveränderungen.

Rechtsmittel

Der Rechtsmittelhinweis der bisherigen Satzung entspricht nicht mehr heutigem Recht. So ist das Widerspruchsverfahren für kommunale Steuern in Niedersachsen abgeschafft. Es erfolgt mit dem Steuerbescheid eine förmliche Rechtsmittelbelehrung.

Ordnungswidrigkeiten

Die Aufzählung wurde entsprechend der neu gefassten Satzung konkret angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Hundesteuersatzung wird beschlossen.

Esens, den 19.11.2012

(Reinhard Feldmann)

Abstimmungsergebnis:			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Hundesteuersatzung Esens